

05.01.90

AA - Fz - In**Gesetzentwurf**
der BundesregierungEntwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)**A. Zielsetzung**

1. Die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes hatte in ihrem Bericht von 1971 zahlreiche organisations- und dienstrechtliche Maßnahmen empfohlen, die für einen zeitgemäßen und wirksamen Auswärtigen Dienst erforderlich sind. Manche der seinerzeit vorgeschlagenen Verbesserungen konnten in den Folgejahren verwirklicht werden. Die insgesamt fünf Reformberichte der Bundesregierung und die Parlamentarischen Beratungen der letzten Jahre haben allerdings erkennen lassen, daß für viele der notwendigen Anpassungsmaßnahmen und für eine effiziente Verwaltung des Auswärtigen Dienstes eine eigene gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Der Deutsche Bundestag forderte die Bundesregierung daher mit PlenarentschlieBung vom 24. November 1988 auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Verabschiedung in dieser Legislaturperiode vorzulegen.
2. Die an den Auswärtigen Dienst gestellten Anforderungen sind in den letzten Jahren weiter gewachsen. Bei im wesentlichen gleicher personeller Ausstattung haben seine Aufgaben in vielen Arbeitsbereichen und durch neue Sachgebiete erheblich zugenommen. Andererseits sind die Arbeits- und Lebensverhältnisse in vielen Ländern, im deutlichen Gegensatz

Fristablauf: 16.02.90

- 2 -

zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Inland, schwieriger geworden. An der Mehrzahl der Dienstorte werden die Bediensteten und ihre Familien besonderen Gesundheitsrisiken und Gefährdungen durch Krisen, Konflikte und Versorgungsengpässe ausgesetzt. Die Fürsorge des Dienstherrn gebietet eine rechtliche klare Absicherung gegen die damit verbundenen Risiken und einen angemessenen Ausgleich der Nachteile. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die auf inländische Verhältnisse zugeschnittenen allgemeinen Regelungen den vielfältigen Sondersituationen im Ausland oft nicht gerecht werden können.

3. Der Auswärtige Dienst muß im verschärften Wettbewerb um gut qualifizierte und international einsetzbare Nachwuchskräfte als ein attraktiver Beruf bestehen können. Auch angesichts einer insgesamt abnehmenden Bereitschaft zum Auslandseinsatz wird dies nur gelingen, wenn der Auswärtige Dienst seinen Bediensteten, ihren Ehegatten und Familien angemessene berufliche und persönliche Lebensperspektiven bieten kann.

B. Lösung

1. Der Entwurf trägt den Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes durch Regelung der auslandsspezifischen Sachverhalte Rechnung. Dabei bleibt die Einheitlichkeit des Dienstrechts gewahrt: Auf der Grundlage des allgemeinen Dienstrechts werden mit dem Gesetzentwurf die für die Gegebenheiten des Auswärtigen Dienstes erforderlichen Sonderregelungen geschaffen. Soweit dem Auswärtigen Amt Zuständigkeiten übertragen werden, ist die Beteiligung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen sichergestellt. Die besondere Verantwortung des Bundesministers des Innern für ein einheitliches Dienstrecht kommt auch darin zum Ausdruck, daß notwendige Änderungen des allgemeinen Beamtenrechts

in dem zugleich vorgelegten "Dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetz zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst" geregelt werden.

2. Ausgehend von den allgemeinen Leitlinien der Verfassung und den völkerrechtlichen Prinzipien enthält der erste Abschnitt Vorschriften zu den Aufgaben und zur Organisation des Auswärtigen Dienstes. Es wird klargestellt, daß das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen ihre Aufgabe als einheitliche Bundesbehörde erfüllen. Vorschriften über den Personaleinsatz und die Personalreserve sollen dem Auswärtigen Dienst die notwendige personalwirtschaftliche Beweglichkeit geben. Die folgenden Abschnitte stellen die besonderen Pflichten der Beamten im Auswärtigen Dienst, insbesondere die Verpflichtung, sich während des gesamten Berufslebens für Verwendungen an allen Dienstorten bereitzuhalten, auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Den besonderen Pflichten und Belastungen entspricht eine besondere Verantwortung und Fürsorge des Dienstherrn. Nachteile für den Bediensteten und die Familien sollen vermieden und, soweit unvermeidbar, angemessen ausgeglichen werden. Hierbei gilt das Augenmerk vor allem einer besseren Absicherung der Bediensteten selbst sowie ihrer Ehegatten und Kinder gegen die spezifischen Risiken des Auslandsdienstes. Die Mitwirkung der Ehegatten am dienstlichen Auftrag wird ausdrücklich anerkannt. Die Kinder sollen bei ihrer Entwicklung und Ausbildung gleiche Chancen wie die Kinder im Inland haben. Hinsichtlich der Auslandszüge, der Wohnungsfürsorge und der Besoldung beschränkt sich der Gesetzentwurf auf knappe Leitlinien.

C. Alternativen

Keine

18/90

D. Kosten

7,8 Mio DM im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts mit nachgeordnetem Bereich,

1,0 Mio DM im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

nachrichtlich:

Kosten infolge des dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes:

26,7 Mio DM im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts,

8,9 Mio DM im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

Die Kosten sind in der mittelfristigen Finanzplanung nicht enthalten.

Bundesrat

Drucksache 18/90

05.01.90

AA - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) - 220 00 - Au 22/89

Bonn, den 5. Januar 1990

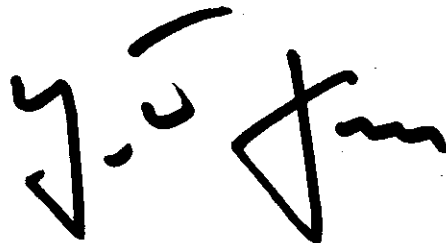
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den
Auswärtigen Dienst (GAD)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. [illegible]'.

Fristablauf: 16.02.90

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Übersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Aufgaben, Stellung und Organisation des Auswärtigen Dienstes

§§

Aufgaben	1
Auswärtiger Dienst	2
Auslandsvertretungen	3
Gemeinsame Auslandsvertretungen mit anderen Staaten	4

ZWEITER ABSCHNITT: Einsatz, Arbeitsweise und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes

§§

Personaleinsatz	5
Personalreserve	6
Organisation und Ausstattung	7
Inspektion	8
Kurier- und Fernmeldeverbindungen	9
Politisches Archiv	10

DRITTER ABSCHNITT: Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes

§§

Rechtsverhältnisse	11
Auswahl und Ausbildung der Beamten	12
Personalaustausch	13

18/90

VIERTER ABSCHNITT: Rechte und Pflichten der Beamten

§§

Besondere Pflichten im Auswärtigen Dienst.....	14
Fürsorge und Schutz.....	15
Erkrankungen und Unfälle im Ausland	16
Gesundheitsdienst und Soziale Betreuung	17
Zusätzlicher Urlaub der in das Ausland entsandten Beamten.....	18

FÜNFTER ABSCHNITT: Fürsorge für Ehegatten und Familien

§§

Unterstützung der Ehegatten und Familien.....	19
Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben	20
Vorschulische und schulische Ausbildung der Kinder	21
Unfälle und Erkrankungen von Angehörigen.....	22
Reisebeihilfen in besonderen Fällen	23
Berufsausübung der Ehegatten.....	24

SECHSTER ABSCHNITT: Fürsorge in Krisenfällen und bei außergewöhnlichen Belastungen

§§

Maßnahmen der Krisenfürsorge.....	25
Schadensausgleich	26

SIEBTER ABSCHNITT: Wohnungsfürsorge und Umzüge

§§

Wohnsitz und Wohnung	27
Auslandsumzüge	28

ACHTER ABSCHNITT: Auslandsbezogene Leistungen

	§§
Auslandsbesoldung des Auswärtigen Dienstes	29
Fremdsprachenförderung	30

NEUNTER ABSCHNITT: Rechtsverhältnisse der nichtentsandten Beschäftigten

	§§
Nichtentsandte Beschäftigte	31
Nichtentsandte Beschäftigte deutscher Staatsangehörigkeit	32
Nichtentsandte Beschäftigte anderer Staatsangehörigkeit	33

ZEHNTER ABSCHNITT: Schlußvorschriften

	§§
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	34
Berlin-Klausel	35
Inkrafttreten	36

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Aufgaben, Stellung und Organisation des Auswärtigen Dienstes

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Auswärtige Dienst nimmt die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes wahr. Er pflegt die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu auswärtigen Staaten sowie zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen. Er dient hierbei

einer dauerhaften, friedlichen und gerechten Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt,

der Wahrung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft,

der Achtung und Fortentwicklung des Völkerrechts,

dem Aufbau eines vereinten Europa und

der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes.

- (2) Aufgabe des Auswärtigen Dienstes ist es insbesondere

die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu vertreten,

die auswärtigen Beziehungen zu pflegen und zu fördern,

die Bundesregierung über Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland zu unterrichten,

über die Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu informieren,

die außenwirtschaftlichen Interessen der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen,

Deutschen im Ausland Hilfe und Beistand zu leisten,

18/90

bei der Gestaltung der Beziehungen im internationalen Rechtswesen und bei der Entwicklung der internationalen Rechtsordnung mitzuarbeiten

und die außenpolitische Beziehungen betreffenden Tätigkeiten von staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland im Rahmen der Politik der Bundesregierung zu koordinieren.

- (3) Der Auswärtige Dienst unterstützt die Verfassungsorgane des Bundes bei der Wahrnehmung ihrer internationalen Kontakte.
- (4) Der Auswärtige Dienst erfüllt die im Konsulargesetz geregelten Aufgaben.

§ 2

Auswärtiger Dienst

Der Auswärtige Dienst besteht aus dem Auswärtigen Amt (Zentrale) und den Auslandsvertretungen, die zusammen eine einheitliche Bundesbehörde unter Leitung des Bundesministers des Auswärtigen bilden.

§ 3

Auslandsvertretungen

- (1) Auslandsvertretungen sind Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate sowie ständige Vertretungen bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen.
- (2) Die Auslandsvertretungen erfüllen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Völkerrechts und der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften. Sie koordinieren in Durchführung der Politik der Bundesregierung die in ihrem Amtsbezirk ausgeübten amtlichen Tätigkeiten von staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit der Vertretung trägt ihr Leiter. Der Botschafter ist der persönliche Vertreter des Bundespräsidenten bei dem Staatsoberhaupt des Empfangsstaats.

§ 4

Gemeinsame Auslandsvertretungen mit anderen Staaten

- (1) Der Bundesminister des Auswärtigen kann Vereinbarungen mit anderen Staaten, insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, über die Errichtung gemeinsamer diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen in Drittstaaten schließen.
- (2) Angehörige der auswärtigen Dienste anderer Staaten, die an diesen gemeinsamen Auslandsvertretungen tätig sind, können nach Maßgabe des Konsulargesetzes ermächtigt werden, Amtshandlungen mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt

Einsatz, Arbeitsweise und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes

§ 5

Personaleinsatz

Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes werden nach dienstlichen Erfordernissen im Auswärtigen Amt und an den Auslandsvertretungen eingesetzt.

§ 6

Personalreserve

(1) Der Auswärtige Dienst verfügt über eine angemessene Personalreserve. Sie gewährleistet eine sachgerechte Personalplanung unter den besonderen Bedingungen des Auswärtigen Dienstes.

(2) Die Personalreserve dient insbesondere folgenden Zwecken:

vorübergehende Verstärkung bei besonderen Belastungen infolge auslandsbezogener politischer Entwicklungen, internationaler Konferenzen oder aus sonstigen Gründen,

angemessene fachliche und fremdsprachliche Aus- und Fortbildung,

Vorbereitung auf Versetzungen und persönliche Einführung in die Dienstgeschäfte durch den Amtsvorgänger.

§ 7

Organisation und Ausstattung

- (1) Organisation und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes sind seinen Aufgaben und Erfordernissen regelmäßig anzupassen.
- (2) Das Auswärtige Amt kann im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit festsetzen, wenn es besondere Bedürfnisse am jeweiligen Dienort erfordern. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Arbeitszeit der Bundesbeamten.
- (3) Die entsandten Angehörigen des Auswärtigen Dienstes erhalten im Ausland für die Pflege dienstlicher Kontakte eine Aufwandsentschädigung, für die der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt.

§ 8

Inspektion

Inspektoren des Auswärtigen Amtes überprüfen regelmäßig Aufgabenerfüllung, Organisation und Ausstattung der Auslandsvertretungen, die Einhaltung der organisatorischen, dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Lebensbedingungen der Bediensteten. Sie achten auf einen zweckentsprechenden Einsatz des Personals und der Sachmittel und beraten die Auslandsvertretungen in Fragen der Führung und Zusammenarbeit.

§ 9

Kurier- und Fernmeldeverbindungen

Zur Sicherung der Verbindungen zwischen Auswärtigem Amt und Auslandsvertretungen verfügt der Auswärtige Dienst über ein eigenes Fernmeldenetz und einen eigenen Kurierdienst.

§ 10

Politisches Archiv

Im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes werden die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der völkerrechtlichen Vereinbarungen des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik Deutschland sowie alle Unterlagen aufbewahrt, die der Auswärtige Dienst zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Dritter Abschnitt

Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes

§ 11

Rechtsverhältnisse

- (1) Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes im Inland und im Ausland sind Beamte, Angestellte und Arbeiter.
- (2) Die Beamten des Auswärtigen Dienstes sind unmittelbare Bundesbeamte. Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der im Inland beschäftigten und ins Ausland entsandten Angestellten und Arbeiter richten sich nach den für sie geltenden Tarifverträgen und sonstigen Bestimmungen. Die Rechtsverhältnisse der im Ausland beschäftigten nichtentsandten Angestellten und Arbeiter richten sich nach den §§ 31 bis 33.
- (4) Die Honorarkonsuln vertreten die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Amtsbezirk nach Weisungen des Auswärtigen Amtes und der übergeordneten Auslandsvertretung. Ihre konsularischen Befugnisse richten sich nach dem Konsulargesetz. Für ihre Rechtsstellung gegenüber dem Empfangsstaat gilt das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.

§ 12

Auswahl und Ausbildung der Beamten

- (1) Die Befähigung für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Auswärtigen Dienstes wird durch Vorbereitungsdienst und Bestehen der Laufbahnprüfung erworben. Näheres regeln Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Auswärtigen Amtes.
- (2) Die Befähigung für eine andere Laufbahn kann als gleichwertige Befähigung für die Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes anerkannt werden, wenn die für sie erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch Gegenstand der Ausbildung und Prüfung oder der Aufgaben in der bisherigen Laufbahn waren.
- (3) Andere Bewerber im Sinne von § 21 des Bundesbeamtengesetzes müssen diese Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer Lebens- und Berufserfahrung erworben haben.

§ 13

Personalaustausch

- (1) Das Auswärtige Amt kann Angehörige anderer Bundesbehörden insbesondere für besondere Fachaufgaben zeitlich befristet in den Auswärtigen Dienst übernehmen. In dieser Zeit sind sie Angehörige des Auswärtigen Dienstes; für ihre Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.
- (2) Angehörige des Auswärtigen Dienstes können mit ihrer Zustimmung auch im auswärtigen Dienst eines anderen Staates oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtung verwendet werden.
- (3) Angehörige anderer auswärtiger Dienste können befristet im Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden.

Vierter Abschnitt

Pflichten und Rechte der Beamten

§ 14

Besondere Pflichten im Auswärtigen Dienst

- (1) Der Beamte des Auswärtigen Dienstes hat sich für Verwendungen an allen Dienstorten bereitzuhalten.
- (2) Der Beamte des Auswärtigen Dienstes hat im Ausland das Ansehen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften zu schützen und zu fördern.
- (3) Der Beamte des Auswärtigen Dienstes ist verpflichtet, im Ausland auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit die sich aus dem Auftrag des Auswärtigen Dienstes ergebenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die notwendigen Kontakte zu pflegen und zu fördern und Deutschen zu helfen.

§ 15

Fürsorge und Schutz

- (1) Die Fürsorge des Dienstherrn für den Beamten des Auswärtigen Dienstes und seine Familie trägt den Belastungen und Gefährdungen des Dienstes und den besonderen Gegebenheiten im Ausland Rechnung.
- (2) Der Dienstherr sorgt dafür, daß dem Beamten und seinen Familienangehörigen aus dem Auslandseinsatz möglichst keine Nachteile entstehen. Für unvermeidbare Belastungen gewährt er dem Beamten des Auswärtigen Dienstes einen angemessenen Ausgleich.
- (3) Der Leiter der Vertretung nimmt gegenüber den Beamten und ihren Familienangehörigen Fürsorge- und Schutzaufgaben des Dienstherrn im Ausland wahr.

§ 16

Erkrankungen und Unfälle im Ausland

- (1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, von denen der Beamte und seine Familienangehörigen im Ausland betroffen sind, werden dem Beamten Beihilfen gewährt, die den besonderen Verhältnissen des Auswärtigen Dienstes Rechnung tragen. Das Auswärtige Amt erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen besondere Verwaltungsvorschriften, soweit es die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes erfordern.
- (2) Dem Beamten kann Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt werden, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte bei einem dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalt besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Der Schadensausgleich ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grobfahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre. Ansprüche aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberührt. Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

§ 17

Gesundheitsdienst und Soziale Betreuung

- (1) Der Auswärtige Dienst unterhält zur Vorsorge gegen besondere gesundheitliche Gefährdungen seiner Beamten und ihrer Familienangehörigen einen eigenen Gesundheitsdienst.
- (2) Soweit es die mit dem Auslandseinsatz verbundenen Bedingungen erfordern, kann das Auswärtige Amt soziale Betreuungseinrichtungen unterhalten oder entsprechende Selbsthilfeeinrichtungen fördern. Diese Einrichtungen können auch gemeinsam mit anderen Staaten, insbesondere den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, und internationalen Organisationen betrieben werden.

§ 18

Urlaub der in das Ausland entsandten Beamten

- (1) Beamte des Auswärtigen Dienstes an außereuropäischen Dienstorten erhalten neben dem Erholungsurlaub jährlich zusätzliche Urlaubstage, gestaffelt nach Entfernung und Schwierigkeit des jeweiligen Dienstortes. Entsprechendes gilt für die Beamten an europäischen Dienstorten mit besonders schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die ins Ausland entsandten Beamten und ihre Angehörigen können jährlich einen Zuschuß zu einer Reise in die Bundesrepublik Deutschland erhalten, um die notwendigen Verbindungen zum Inland aufrechtzuerhalten.
- (2) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Fünfter Abschnitt

Fürsorge für Ehegatten und Familien

§ 19

Unterstützung der Ehegatten und Familien

- (1) Die Begleitung des ins Ausland entsandten Beamten durch seinen Ehegatten und seine Kinder wird zum Schutz von Ehe und Familie gefördert.
- (2) Das Auswärtige Amt unterstützt die Familienangehörigen bei der Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt, insbesondere bei Erwerb, Aufrechterhaltung und Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse.
- (3) Das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretung gewähren den Familienangehörigen die am Auslandsdienstort notwendige Unterstützung.
- (4) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte des Beamten und die Kinder, für die dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.
- (5) Zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Personen sind Personen, auf die sich die Umzugskostenzusage des Dienstherrn nach § 6 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes bezieht oder beziehen würde.

§ 20

Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben

Wirkt der Ehegatte im dienstlichen Interesse an der Erfüllung von Aufgaben des Beamten oder der Auslandsvertretung mit, so ist er dabei zu unterstützen.

§ 21

Vorschulische und schulische Erziehung und Ausbildung der Kinder

- (1) Vorschulische und schulische Erziehung, Ausbildung und Entwicklung der Kinder von Beamten des Auswärtigen Dienstes sind so zu fördern, daß Nachteile in ihrer persönlichen Entwicklung im Vergleich zu im Inland heranwachsenden Kindern nach Möglichkeit vermieden oder ausgeglichen werden. Die bisherige Ausbildung und Erziehung sind zu berücksichtigen. Höhere als die im Inland gewöhnlich anfallenden Kosten werden erstattet.
- (2) Befindet sich ein Kind zur Ausbildung an einem anderen als dem Auslandsdienstort, so werden Beihilfen zu Besuchsreisen gewährt.
- (3) Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

§ 22

Erkrankungen und Unfälle von Angehörigen

- (1) Erleidet ein Familienangehöriger des Beamten oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person im Ausland einen Schaden durch einen Unfall oder eine Erkrankung, die unter den Voraussetzungen des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes bei dem Beamten als Dienstunfall zu werten wären, so ist dem Beamten ein Ausgleich zu gewähren. Ein Ausgleich kann auch unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes gewährt werden.
- (2) Wirkt der Ehegatte des ins Ausland entsandten Beamten im dienstlichen Interesse bei der Erfüllung von Aufgaben der Auslandsvertretung oder des Beamten mit und erleidet er dabei einen Unfall, der bei dem Beamten selbst ein Dienstunfall im Sinne des § 31 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wäre, so wird dem Beamten dafür ein Ausgleich gewährt.
- (3) Der Ausgleich erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 32 bis 34 Absatz 1, 35 und §§ 43 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit nicht der Beamte, der Familienangehörige oder die andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person einen Ausgleich von anderer Seite erhält. Im übrigen wird dem Beamten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag eine Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.
- (4) Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

§ 23

Reisebeihilfen in besonderen Fällen

- (1) Zu Reisen des Beamten und seiner Familienangehörigen vom ausländischen Dienstort aus Anlaß des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung eines Familienangehörigen oder Verwandten ersten oder zweiten Grades können dem Beamten Reisebeihilfen gewährt werden. Ebenso können Beihilfen für Reisen von Familienangehörigen und Verwandten ersten oder zweiten Grades zum ausländischen Dienstort gewährt werden, wenn der Beamte oder ein Familienangehöriger lebensgefährlich erkrankt oder gestorben ist.
- (2) Das Auswärtige Amt erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen besondere Verwaltungsvorschriften, soweit es die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes erfordern.

§ 24

Berufsausübung der Ehegatten

- (1) Der Dienstherr setzt sich dafür ein, daß der Ehegatte des Beamten nach Möglichkeit eine eigene Berufstätigkeit sowohl im Ausland ausüben als auch nach Rückkehr ins Inland wieder aufnehmen kann.
- (2) Einem Bundesbeamten kann unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehegatten an einer Auslandsvertretung gewährt werden, wenn er mit diesem am Auslandsdienstort in häuslicher Gemeinschaft lebt und am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes mitwirkt.

Sechster Abschnitt

Fürsorge in Krisenfällen und bei außergewöhnlichen Belastungen

§ 25

Maßnahmen der Krisenfürsorge

Bei kriegesischen Auseinandersetzungen oder inneren Unruhen oder Bedrohungen der Sicherheit der Auslandsvertretungen und ihrer Angehörigen sowie bei unvorhergesehenen schwerwiegenden gesundheits-schädigenden Verhältnissen oder Naturkatastrophen am Dienstort trifft das Auswärtige Amt die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes und die zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen.

§ 26

Schadensausgleich

- (1) Schäden, die während eines dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalts des Beamten diesem, einem Familienangehörigen oder einer anderen zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegesischen Ereignissen, Aufruhrs, Unruhe oder Naturkatastrophen entstehen, können dem Beamten ersetzt werden. Gleiches gilt für Schäden des Beamten, seiner Familienangehörigen oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung betroffen ist.
- (2) Ein Ausgleich kann auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt werden.
- (3) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

Siebter Abschnitt

Wohnungsfürsorge und Umzüge

§ 27

Wohnsitz und Wohnung

- (1) Der ins Ausland entsandte Beamte hat seinen Wohnsitz am ausländischen Dienstort zu nehmen; der Dienstherr kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Dem Beamten soll im Ausland eine angemessene Wohnung unter Berücksichtigung der Zahl der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen, der dienstlichen Aufgaben des Beamten und der örtlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen.
- (3) Besteht für den Beamten an einem Dienstort keine Möglichkeit, innerhalb einer zumutbaren Frist zu angemessenen Bedingungen eine geeignete Wohnung zu mieten, soll eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Ein Beamter des Auswärtigen Dienstes kann im Ausland zum Bezug einer angemessenen Dienstwohnung angewiesen werden, wenn es die dienstlichen und örtlichen Verhältnisse erfordern.

§ 28

Auslandsumzüge

Der Dienstherr unterstützt den Beamten und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bei der Durchführung des Auslands-umzugs.

Achter Abschnitt

Auslandsbezogene Leistungen

§ 29

Auslandsbesoldung des Auswärtigen Dienstes

Die Auslandsbesoldung der Beamten des Auswärtigen Dienstes erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Neben den aus den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung sowie Kaufkraftnachteilen berücksichtigt sie die durch den wiederkehrenden Auslandseinsatz bedingten Mehraufwendungen, bei verheirateten Beamten die entsprechende Belastung der Ehegatten und deren Mitwirkung am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes. Die auf eine Auslandstätigkeit bezogenen Leistungen sind regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

§ 30

Fremdsprachenförderung

Erwerb, Erhaltung und Vertiefung von dienstlich erforderlichen Sprachkenntnissen werden vom Auswärtigen Amt durch Fortbildungsmaßnahmen, Gewährung von Zuschüssen und einer Sprachenaufwandsentschädigung gefördert. Dies gilt nicht für Sprachkenntnisse, die Voraussetzung für die Einstellung in den Auswärtigen Dienst sind. Das Nähere regelt das Auswärtige Amt in Verwaltungsvorschriften.

Neunter Abschnitt

Rechtsverhältnisse der nichtentsandten Beschäftigten

§ 31

Nichtentsandte Beschäftigte

An den Auslandsvertretungen werden deutsche und nichtdeutsche nichtentsandte Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes.

§ 32

Nichtentsandte Beschäftigte deutscher Staatsangehörigkeit

Die Rechtsverhältnisse der bei den Auslandsvertretungen beschäftigten nichtentsandten deutschen Arbeitnehmer richten sich nach den für sie geltenden Tarifverträgen und sonstigen Bestimmungen.

§ 33

Nichtentsandte Beschäftigte anderer Staatsangehörigkeit

Die Arbeitsverhältnisse nichtentsandter Beschäftigter, die nicht Deutsche sind, werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Auslandsvertretungen sowie des Rechts im Gastland nach der Ortsüblichkeit gestaltet. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse werden angemessene soziale Bedingungen gewährleistet.

Zehnter Abschnitt

18/90

Schlußvorschriften

§ 34

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Auswärtige Amt.

§ 35

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Die Bundesrepublik Deutschland braucht wegen ihrer geopolitischen Lage, historischen Vorgaben und aussenwirtschaftlichen Interessen einen leistungsfähigen Auswärtigen Dienst. Das Netz der internationalen Zusammenarbeit ist dichter geworden. In der Europäischen Gemeinschaft, im Atlantischen Bündnis, im West-Ost-Verhältnis und hier insbesondere in der Friedens- und Abrüstungspolitik sowie in den Nord-Süd-Beziehungen sind für die deutsche Aussenpolitik eine Vielzahl neuer Aufgaben entstanden. In allen Bereichen staatlichen und privaten Handelns haben sich intensive auswärtige Beziehungen entfaltet. Internationaler Technologieaustausch und Umweltschutz sind Arbeitsfelder von globaler und existentieller Bedeutung geworden. Die Reisen deutscher Bürger ins Ausland haben sich vervielfacht, ebenso die Zahl der Menschen, die aus aller Welt in die Bundesrepublik Deutschland kommen wollen. Durch diese Entwicklungen haben sich die Anforderungen an den Auswärtigen Dienst wesentlich erhöht. Die auch im internationalen Vergleich knappe personelle und sachliche Ausstattung des Auswärtigen Dienstes hat damit nicht Schritt gehalten.
2. Schon 1968 hatte eine Kommission unter Beteiligung des Deutschen Bundestages, der betroffenen Bundesministerien, der Wirtschaft und der Gewerkschaften den Auftrag erhalten zu prüfen, wie die dem Auswärtigen Dienst gestellten Aufgaben in der wirksamsten und den Interessen unseres Landes am besten dienenden Weise erfüllt werden können und zu untersuchen, ob und welche gesetzgeberischen Maßnahmen notwendig sind, das gesteckte Ziel zu erreichen. Der Bericht der Reformkommission wurde mit zahlreichen Empfehlungen von der Bundesregierung 1971 dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Die darin enthaltenen Aussagen sind unverändert gültig. Manche der seinerzeit vorgeschlagenen Verbesserungen konnten in den Folgejahren verwirklicht werden. Wichtige Reformmaßnahmen unterblieben allerdings, weil ein auf den Auswärtigen Dienst zugeschnittener organisatorischer und rechtlicher Rahmen fehlte.
3. Seit dem Reformbericht sind die Anforderungen an den Auswärtigen Dienst weiter gewachsen. Während die Lebensqualität im Inland stetig zunahm, verschlechterten sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in vielen Gastländern. An immer mehr einst friedlichen und problemlosen Dienstorten sehen sich die Bediensteten und ihre Familien aussergewöhnlichen Belastungen durch Krisen, kriegsähnliche Konflikte, Bürgerkrieg, Terrorismus, kriminelle Gewalt und gesundheitliche Gefährdungen ausgesetzt. Indessen ist der Auswärtige Dienst auch unter erschwerten Arbeits- und Lebensbedingungen darauf angewiesen, für seine Aufgaben fachlich, sprachlich und charakterlich gut geeignete Nachwuchskräfte zu gewinnen. Dies wird im härter werdenden Wettbewerb um international einsetzbare Mitarbeiter nur gelingen, wenn der Auswärtige Dienst seinen Bediensteten und ihren Familien angemessene Berufschancen und sichere Lebensperspektiven bieten kann.

18/90

4. Die intensiven parlamentarischen Beratungen vom Frühjahr 1985 an haben deutlich werden lassen, daß zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Dienstes eine klare gesetzliche Grundlage für seine Organisation, Zuständigkeiten und dienstrechtlichen Besonderheiten notwendig ist. Dies wurde auch durch einen Blick über die Grenzen bestätigt, wo inzwischen alle vergleichbaren Staaten über besondere gesetzliche oder gesetzesgleiche Regelungen für ihre auswärtigen Dienste verfügen. Der Deutsche Bundestag forderte daher die Bundesregierung mit einer Plenarentschliessung vom 24. November 1988 auf, einen Entwurf für ein Gesetz über den Auswärtigen Dienst zur Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode einzubringen.
5. Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes und ihre Familien werden auch weiterhin hohe Anforderungen und aussergewöhnliche berufliche und persönliche Erschwernisse auf sich zu nehmen haben. Eine klare gesetzliche Grundlage, mehr Rechtssicherheit und nachvollziehbare Regelungen sind dennoch ein wesentlicher Beitrag dazu, daß sie ihren Auftrag mit weniger Sorgen, aber weiterhin mit Engagement und Kompetenz erfüllen können. Das Reformvorhaben bietet jetzt eine Chance, für die kommenden Jahrzehnte die rechtlichen Voraussetzungen für einen modernen und leistungsfähigen Auswärtigen Dienst zu schaffen.

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt

Aufgaben, Stellung und Organisation des Auswärtigen Dienstes

zu § 1 (Aufgaben)

zu § 1 Absatz 1

Das Grundgesetz hat der deutschen Außenpolitik keinen zusammenhängenden Katalog außenpolitischer Leitlinien vorgegeben. Der Verfassungsgeber hat aber an verschiedenen Stellen Zielsetzungen zum Ausdruck gebracht, die mehr als Grundorientierungen der deutschen Außenpolitik markieren und den außenpolitischen Handlungsrahmen abstecken. Die deutsche Außenpolitik steht vor der Aufgabe, nach innen und außen die Grundwerte, denen sie verpflichtet ist, sichtbar zu machen.

Die im Grundgesetz formulierten Zielsetzungen prägen das Selbstverständnis des Auswärtigen Dienstes und seiner Angehörigen. Sie haben nicht nur einzelne außenpolitische Ziele der Bundesregierung zu vertreten, sondern vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte die Bundesrepublik Deutschland als einen dem Frieden und den Menschenrechten verpflichteten demokratischen und sozialen Rechtsstaat darzustellen und Vertrauen für ihn zu gewinnen.

zu § 1 Absatz 2

Nach Art. 32 Abs. 1 GG ist die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes. Hierzu gehören auch die Beziehungen zu internationalen und überstaatlichen Organisationen. Der nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG in bundes-eigener Verwaltung geführte Auswärtige Dienst ist das Instrument zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört auch die Wahrnehmung der Interessen der Bundesländer.

Die Beschreibung der Aufgaben des Auswärtigen Dienstes folgt dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Art. 3), das den diplomatischen Missionen ein völkerrechtliches Mandat u.a. zur Vertretung der Interessen des Entsendestaats und zu Verhandlungen mit der Regierung des Gastlandes erteilt.

Die Pflege außenpolitischer Beziehungen beschränkt sich nicht mehr auf die Verfolgung einzelner nationaler Interessen. Denn die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlich-technologischen, umweltpolitischen und sozialen Entwicklungen vollziehen sich heute in enger internationaler Verflechtung. Der Auswärtige Dienst muß diese Entwicklungen im außenpolitischen Gesamtzusammenhang nachvollziehen und die Bundesregierung unterrichten können. Er muß in der Lage sein, Belange der Bundesrepublik Deutschland in die politische und gesellschaftliche Meinungsbildung der Gastländer einzubringen.

Die Vorschrift hebt die Aufgabe des Auswärtigen Dienstes, die außenwirtschaftlichen Interessen zu fördern, besonders hervor. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Auslandshandelskammern und den Auslandskorrespondenten der Gesellschaft für Außenhandelsinformation. Die arbeitsteilige und dreigliedrige Struktur der Förderung der wirtschaftlichen Außenbeziehungen hat sich bewährt und bedarf der ständigen gleichgewichtigen Fortentwicklung.

Die Zuständigkeiten des Auswärtigen Amtes hinsichtlich der Beziehungen mit den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen sind auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Bundesregierung geregelt. Eine Veränderung der bestehenden Arbeitsteilung ist mit der Beschreibung der Aufgaben des Auswärtigen Dienstes nicht verbunden.

Der angewachsene Auslandstourismus und die ausgeweitete Präsenz der deutschen Wirtschaft im Ausland stellen den Auswärtigen Dienst vor neue Aufgaben. Die Auslandsvertretungen müssen den Bürgern unter schwierigen Bedingungen wirksame Hilfe und Schutz gewähren. An diese Dienstleistungen werden hohe Anforderungen gestellt. Es geht hierbei nicht nur um verwaltende Tätigkeit, sondern im ausländischen Umfeld auch um Situationen, in denen politisches Geschick und nachdrückliche Interventionen bei den Behörden der Gastländer erforderlich sind.

Die Pflege auswärtiger Beziehungen läßt sich nicht mehr auf den Auswärtigen Dienst beschränken. Die internationalen Verflechtungen staatlicher, kommunaler und privater Stellen entsprechen einer offenen und pluralistischen Gesellschaft. Sie sind ein wichtiges Kapital der deutschen Außenpolitik. Für die Auslandsvertretungen ist es eine wesentliche Aufgabe, solche Verbindungen herzustellen und zu fördern. Die Vorbereitung und Betreuung von Auslandsbesuchen aus dem breiten Spektrum staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen ist ein lohnender und wichtiger Teil ihrer Arbeit.

Zugleich liegt es in der Vielfalt der Verhältnisse, daß die Auslandsvertretungen nicht mehr in alle Verbindungen eingeschaltet sein können und daß auch im Ausland unterschiedliche deutsche Interessen und Standpunkte vertreten werden. So nehmen andere Ressorts der Bundesregierung in erheblichem Umfang internationale Aufgaben ihres Fachbereiches wahr. Die insoweit bestehenden Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen werden durch die Vorschrift nicht berührt. Allerdings können diese Beziehungen den Kernbereich der Außenpolitik berühren und im ungünstigen Falle eine wirkungsvolle Vertretung der Gesamtbelange beeinträchtigen. Die in diesem Feld unverzichtbaren koordinierenden Funktionen des Auswärtigen Dienstes bedeuten nicht Reglementierung, sondern wechselseitige Information und konstruktiven Dialog. Dementsprechend pflegen staatliche Institutionen und Stellen, die im öffentlichen Auftrag handeln, in Fragen von außenpolitischer Bedeutung einen engen Austausch mit dem Auswärtigen Dienst.

zu § 1 Absatz 3

Der Auswärtige Dienst unterstützt die Verfassungsorgane, insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundestag, den Bundesrat und die Mitglieder der Bundesregierung, im Rahmen ihrer internationalen Beziehungen. Angesichts der gewachsenen politischen Bedeutung dieser Beziehungen stellt deren Betreuung und Unterstützung für den Auswärtigen Dienst eine wichtige Aufgabe dar.

Das Protokoll und der Sprachendienst des Auswärtigen Amtes stehen dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler zur Verfügung.

zu § 2 (Auswärtiger Dienst)

Für die Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Dienstes ist seine Organisation als einheitliche Behörde eine wesentliche Voraussetzung. Willensbildung und Durchsetzung der Aussenpolitik vollziehen sich in einem fortgesetzten, ein Ganzes bildenden Prozess, in denen die Funktionen des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen im Ausland ineinandergreifen. Insbesondere die unter den sich fortwährend ändernden Verhältnissen notwendige Mobilität im Personaleinsatz und in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel machen eine zentrale Steuerung unerlässlich. Organisatorisch spiegelt sich dies in der unmittelbaren Angliederung der Missionen an die Zentrale wider. Sie werden auch künftig nicht als selbständige Behörden, sondern als Außenstellen des Auswärtigen Amtes geführt mit allen daraus folgenden administrativen, dienstrechtlichen und haushaltsmäßigen Konsequenzen. Für die Personalvertretung bei den Auslandsvertretungen gilt die Regelung des § 91 Personalvertretungsgesetz.

Die Bezeichnung "Auswärtiges Amt" geht auf die entsprechende Titulierung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Norddeutschen Bundes durch allerhöchste Kabinettsorder vom 01. Januar 1870 zurück. Während andere Ressorts die Bezeichnung "Bundesminister" mit dem Zusatz des Geschäftsbereiches führen, wurde die Bezeichnung "Auswärtiges Amt" für das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten aus Traditionsgründen - ohne Unterschiede in der staatsrechtlichen Stellung - beibehalten. Die Bezeichnung "Bundesminister des Auswärtigen" wird gewählt, soweit dies verfassungsrechtlich oder politisch angezeigt ist.

zu § 3 (Auslandsvertretungen)

zu § 3 Absatz 2

Die Auslandsvertretungen arbeiten auf der Grundlage des Völkerrechts, insbesondere des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, des Gesetzes über Konsularbeamte, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vom 11. September 1974 und aller weiteren von ihnen anzuwendenden deutschen und ausländischen Vorschriften.

Die Auslandsvertretungen nehmen in ihrem Amtsbezirk oder bei internationalen Organisationen Aufgaben wahr, die innerstaatlich die Zuständigkeit anderer Ressorts, der Bundesländer oder anderer öffentlicher Institutionen berühren können. Entsprechend der koordinierenden Funktion des Auswärtigen Amtes ist es Aufgabe der Auslandsvertretungen, zur Durchführung der Politik der Bundesregierung dafür zu sorgen, daß deutsche amtliche Aktivitäten in ihrem Amtsbezirk aufeinander abgestimmt sind.

zu § 3 Absatz 3

Der Leiter der Auslandsvertretung trägt nach außen und innen eine besondere Verantwortung. Von ihm hängt die Wirksamkeit der Arbeit der Vertretung im Gastland und die Qualität der Kommunikation mit der Zentrale in hohem Maße ab. Gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 2 GG beglaubigt der Bundespräsident die Botschafter in einem auswärtigen Staat. Mit Übergabe des Beglaubigungsschreibens (Akkreditierung) wird der Botschafter der persönliche Vertreter des Bundespräsidenten bei dem Staatsoberhaupt des ihn akkreditierenden Staates.

zu § 4 (Gemeinsame Auslandsvertretungen mit anderen Staaten)

zu § 4 Absatz 1

Über die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) koordinieren die Regierungen der 12 Staaten der Europäischen Gemeinschaft ihre Außenpolitik; in wichtigen außenpolitischen Fragen spricht Europa bereits heute mit einer Stimme. Dennoch ist es noch ein weiter Weg, bis die Europäische Gemeinschaft nach außen durch europäische Botschaften vertreten sein wird. Eine Zwischenstufe ist die Einrichtung bilateraler gemeinsamer Auslandsvertretungen in Drittstaaten. § 4 Abs. 1 ermächtigt den Bundesminister des Auswärtigen zum Abschluß entsprechender Regierungsvereinbarungen.

Das Völkerrecht sieht die Einrichtung von gemeinsamen Auslandsvertretungen mehrerer Staaten vor (Art. 6 WÜD). Es geht dabei nicht um die Übertragung von Hoheitsrechten auf eine zwischenstaatliche Einrichtung i.S. des Art. 24 Abs. 1 GG. Der Botschafter und das Personal der Vertretung bleiben in vollem Umfang weisungsgebunden mit der Maßgabe, daß sie abgestimmte Weisungen von zwei Regierungen bekommen. Interessenkollisionen müssen zwischen diesen Regierungen gelöst werden, wie dies bereits jetzt im Rahmen der EPZ geschieht.

18/90

- 27 -

zu § 4 Absatz 2

Nach dem Konsulargesetz können grundsätzlich nur Deutsche zur Vornahme der in § 19 KG genannten Amtshandlungen ermächtigt werden. Ausländische Staatsbürger können solche Aufgaben als Honorarkonsularbeamte wahrnehmen (§ 21 KG). An künftigen gemeinsamen Auslandsvertretungen müssen jedoch auch Angehörige des Partnerstaates Amtshandlungen für die Bundesrepublik Deutschland ausführen können. Es bedarf daher einer speziellen, über den bisherigen Rahmen des Konsulargesetzes hinausgehenden Rechtsgrundlage. Künftig werden Beamte auswärtiger Dienste konsularische Befugnisse für mehrere oder alle Staaten der Europäischen Gemeinschaft wahrnehmen. Mit der Harmonisierung des Paß- und Sichtvermerksrechts werden bereits jetzt Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Zweiter Abschnitt

Einsatz, Arbeitsweise und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes

zu § 5 (Personaleinsatz)

Der regelmäßig wechselnde Einsatz der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes im Inland und Ausland (Rotation) ist die Grundlage der Arbeit des Auswärtigen Dienstes. Die enge Verzahnung von Auswärtigem Amt und Auslandsvertretungen erfordert einen regelmäßigen Personalaustausch. Nur bei einer vielseitigen Verwendbarkeit und einer breiten beruflichen Erfahrung seiner Beamten im Inland und Ausland kann der Auswärtige Dienst seine Aufgaben wirkungsvoll und kostengünstig erfüllen. Der Personaleinsatz im Inland und im Ausland kann nur durchgeführt werden, wenn für vergleichbare Dienstposten bei den Auslandsvertretungen und in der Zentrale Planstellen gleicher Wertigkeit zur Verfügung stehen.

Die Vorschrift unterstreicht im übrigen das beamtenrechtliche Prinzip, daß ein Beamter aus dienstlichen Gründen innerhalb seiner Behörde umgesetzt werden kann, in der besonderen Bedeutung für den Auswärtigen Dienst. Die allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätze für Umsetzungen mit Ortswechsel bleiben unberührt.

zu § 6 (Personalreserve)

Die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes stellte fest, daß "die personalwirtschaftlichen Fragen des Auswärtigen Dienstes nur dann gelöst werden können, wenn der Dienst über mehr Mitarbeiter verfügt, als er für die unmittelbar anfallenden operativen Aufgaben benötigt. Das Auswärtige Amt benötigt dafür eine Personalreserve." Unter Hinweis auf den britischen auswärtigen Dienst hielt die Reformkommission auch im deutschen Auswärtigen Dienst eine Personalreserve in der Größenordnung von 10 % für erforderlich. Sie beträgt gegenwärtig im höheren und gehobenen Dienst rd. 2,5 v.H. der Planstellen im Ausland und bezogen auf alle der Rotation unterliegenden Stellen rd. 1 v.H..

Bei rund 1.500 Personalbewegungen im Jahr müssen die Beschäftigten fachlich und sprachlich auf ihre neuen Posten vorbereitet werden. Unverzichtbar ist außerdem, daß zumindest im Ausland eine persönliche Übergabe der Dienstgeschäfte und eine Amtseinführung durch den Amtsvorgänger bei den Partnern im Gastland gewährleistet ist. Darauf legt auch die deutsche Wirtschaft großen Wert.

Der Auswärtige Dienst sieht sich häufig kurzfristig vor Sonderbelastungen gestellt, die ohne zusätzliches Personal nicht bewältigt werden können, beispielsweise internationale Konferenzen, krisenhafte Entwicklungen, Hilfeleistungen für deutsche Touristen während der Hauptreisezeit und die Sichtvermerkserteilung in einer zunehmenden Zahl von sichtvermerkpflchtigen Staaten. In all diesen Fällen ist eine Personalreserve ein notwendiges Instrument des Personaleinsatzes und auch wirtschaftlicher als die Bereitstellung einzelner zweckgebundener Planstellen.

zu § 7 (Organisation und Ausstattung)

zu § 7 Absatz 1

In vielen Ländern sind die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einem raschen Wandel unterworfen, der die Arbeits- und Lebensbedingungen häufig erschwert. Der allgemein in der öffentlichen Verwaltung geltende Grundsatz, daß Organisation sowie sachliche und personelle Ausstattung stets den Erfordernissen anzupassen sind, ist wegen der sich ständig verändernden Aufgaben und Anforderungen im Auswärtigen Dienst von besonderer Bedeutung.

So müssen Verfahren und Vorschriften für Grunderwerb, Baumaßnahmen sowie Verwaltung von Liegenschaften und sonstigen Vermögensgegenständen der Auslandsvertretungen den besonderen Erfordernissen im Ausland entsprechen. Eine effiziente Arbeit der Auslandsvertretungen und die Lebensbedingungen der Mitarbeiter und ihrer Familien hängen wesentlich davon ab, daß die Vertretungen über angemessene Dienstgebäude und - wo erforderlich - Dienstwohnungen verfügen. Kanzleien und amtliche Wohnungen prägen auch das Bild unseres Landes im Gastland. Dies erfordert eine gute Architektur, die auch besonderen örtlichen Verhältnissen gerecht wird. Das Auswärtige Amt steht vor der schwierigen Aufgabe, in fast allen Staaten der Welt in den unterschiedlichsten Klimazonen sowie unter variierenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen Baumaßnahmen durchzuführen, Grundstücke und Gebäude erwerben und erhalten zu müssen. Bauvorschriften für das Inland führen bisher zu großen zeitlichen Verzögerungen und ortsunangemessenen Ergebnissen.

Ähnliche Probleme ergeben sich bei der sonstigen Vermögensverwaltung, insbesondere der Dienstkraftfahrzeuge im Ausland. Die Bedingungen sind hier häufig mit denen des Inlands nicht zu vergleichen, so daß auch die entsprechenden Verwaltungsvorschriften für das Inland den Notwendigkeiten nicht immer entsprechen.

Bei Erlaß der entsprechenden Richtlinien wird das Auswärtige Amt angemessen beteiligt. Eine Änderung der Zuständigkeiten für die Durchführung von Baumaßnahmen und die Grundsätze der Vermögensverwaltung im Ausland ist nicht beabsichtigt.

zu § 7 Absatz 2

Die Mehrzahl der Auslandsvertretungen liegt in Zonen mit schwierigen Arbeits- und Lebensbedingungen und in extremen Klimazonen. In vielen Ländern bestehen Arbeitszeitrhythmen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Arbeitszeiten stark abweichen. Beiden Faktoren müssen die Arbeitszeitregelungen der Auslandsvertretungen Rechnung tragen. Zu den allgemeinen, von der Vorschrift unberührt bleibenden Regelungen des Bundesbeamtengesetzes gehört insbesondere, daß für Mehrarbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ein Ausgleich durch § 72 Bundesbeamtengesetz gesetzlich vorgeschrieben ist.

zu § 7 Absatz 3

Die im Haushaltsplan vorgesehene Aufwandsentschädigung, die nicht Bestandteil der Besoldung ist, gleicht Mehraufwendungen aus, die den Angehörigen des Auswärtigen Dienstes aufgrund ihrer Funktion und ihrer Verpflichtungen im Gastland entstehen.

zu § 8 (Inspektion)

Die Inspektoren prüfen, ob und wie die Auslandsvertretungen ihre Aufgaben erfüllen, ob das Personal richtig eingesetzt und zahlenmäßig angemessen ist, ob die Sachmittel zweckentsprechend verwendet werden und ausreichend sind. Die Inspektoren geben ein Gesamturteil über die Leistung der überprüften Auslandsvertretung. Sie beurteilen auch die Leistungen in einzelnen Arbeitsgebieten. Die Inspektoren kontrollieren den inneren Dienst der Vertretung (Organisation, Geschäftsgang, Kassen- und Rechnungswesen, Sicherheit und dgl.) und prüfen die finanzielle Ausstattung.

Die Inspektoren geben den Auslandsvertretungen aufgrund ihrer Prüfungen Empfehlungen, die der Verbesserung der Aufgabenerfüllung dienen. Sie wirken auch bei Überlegungen der Zentrale mit, die Organisation und die Abläufe des Auswärtigen Dienstes rationeller und zielorientierter zu gestalten.

Sie beraten den Leiter und die Mitarbeiter der Auslandsvertretungen in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten sowie in Fragen der Führung und Zusammenarbeit. Sie führen regelmäßig Gespräche mit dem Personalrat des Auswärtigen Amtes; bei jeder Prüfung einer Auslandsvertretung hören sie auch die Personalvertretungen des entsandten Personals und der Ortskräfte. Wünsche und Beschwerden der Bediensteten der Auslandsvertretungen nehmen sie entgegen. Sie suchen - soweit möglich - an Ort und Stelle Abhilfe oder leiten die Anliegen an die Zentrale weiter. Die Inspektoren beurteilen auch die Lebensbedingungen am Auslandsdienstort, gesundheitliche Gefährdungen und die Lage der Familienangehörigen (besonders Wohnungsfürsorge, Schulprobleme).

Die Inspektoren sind bei der Durchführung der Inspektionen und in ihrer Meinungsbildung unabhängig und an Weisungen der Zentrale nicht gebunden.

zu § 9 (Kurier- und Fernmeldeverbindungen)

Der Kurierweg zwischen dem Auswärtigen Amt und seinen Auslandsvertretungen dient der sicheren Beförderung der amtlichen Korrespondenz sowie der für den amtlichen Gebrauch bestimmten Schriftstücke und Gegenstände gemäß Artikel 27 WÜD und Artikel 35 WÜK.

Der Kurierdienst befördert die amtlichen Sendungen des Auswärtigen Amts und seiner Auslandsvertretungen; die amtlichen Sendungen von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, soweit Gründe des Geheimsschutzes (§ 45 VS-Anweisung) oder der Sicherheit dies erfordern, Sendungen Dritter, soweit diese im amtlichen Auftrag handeln und ein besonderes dienstliches Interesse an der Beförderung auf dem Kurierweg vorliegt, private Sendungen der im Ausland tätigen Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, soweit die Personalfürsorge dies unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen am Auslandsdienstort sowie der Post- und Frachtverbindungen gebietet.

zu § 10 (Politisches Archiv)

§ 10 entspricht den Erfordernissen des BArchG (insbesondere § 2 BArchG) und trägt der bisherigen Regelung in § 85 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien - Besonderer Teil (GGO II) Rechnung. § 85 GGO II regelt internationaler Gepflogenheit entsprechend die rechtswirksame Hinterlegung und Aufbewahrung völkerrechtlicher Vereinbarungen am Sitz der Regierung und im Auswärtigen Amt. Da die GGO keinen Gesetzesrang hat und das BArchG die rechtswirksame Hinterlegung völkerrechtlicher Vereinbarungen nicht erfaßt, ist eine gesetzliche Regelung geboten.

Dritter Abschnitt

Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes

zu § 11 (Rechtsverhältnisse)

zu § 11 Absatz 1

Wie andere Bundesbehörden beschäftigt das Auswärtige Amt Beamte, Angestellte und Arbeiter. Allerdings werden im Auswärtigen Dienst auch Angestellte und Arbeiter wechselnd im Inland und im Ausland eingesetzt.

zu § 11 Absatz 2

Für die Beamten des Auswärtigen Dienstes gelten die Vorschriften des allgemeinen Dienstrechts, soweit nicht aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Auswärtigen Dienstes in diesem Gesetz besondere Regelungen getroffen werden.

zu § 11 Absatz 3

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter werden aus Gründen der Tarifautonomie nicht unmittelbar gesetzlich geregelt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften für den Auslandsdienst sind bisher durch die Manteltarifverträge weitgehend auch für die Angestellten und Arbeiter übernommen worden. Es ist Sache der Tarifvertragsparteien, die aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen zu vereinbaren.

zu § 11 Absatz 4

Die Honorarkonsuln werden vom Bundesminister des Auswärtigen im Namen der Bundesrepublik Deutschland unter Berufung in das Beamtenverhältnis zu Ehrenbeamten ernannt (Anordnung über die Ausübung der Rechte zur Ernennung und Entlassung der deutschen Honorarkonsularbeamten vom 14.07.1975, BGBl. I S. 1915). Die Bestallung zum Honorarkonsul erfolgt durch den Bundespräsidenten. Die Honorarkonsuln setzen sich an fast 300 Orten mit besonderen Ortskenntnissen und mit Rat und Tat für Belange der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Bürger ein.

Die Befugnisse der Honorarkonsuln für konsularische Angelegenheiten sind durch das Konsulargesetz geregelt. Sie sind an Weisungen des Auswärtigen Amtes gebunden. Ihre Rechtsstellung im Gastland richtet sich in den Vertragsstaaten nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen oder nach sonstigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen und allgemeinem Völkerrecht.

zu § 12 (Auswahl und Ausbildung der Beamten)zu § 12 Absatz 1

Für die Auswahl, Ausbildung und die Gestaltung der Laufbahnen der Beamten des Auswärtigen Dienstes gelten die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes sowie der Bundeslaufbahnverordnung. Um den Besonderheiten gerecht zu werden, die sich aus der Aufgabenstellung und den Anforderungen des Auswärtigen Dienstes an die Laufbahnbeamten ergeben, wurden aufgrund des § 2 BLV besondere Auswahl-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Auswärtigen Dienstes erlassen.

Der Auswärtige Dienst stellt an seine Mitarbeiter besondere Anforderungen. Zur Eignung für das Arbeiten und Leben in der ausländischen Umgebung gehören Fremdsprachenkenntnisse und Einfühlungsvermögen. Nachwuchsbeamten werden im Rahmen eigener Ausbildungsgänge besondere Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, beispielsweise das notwendige historische Wissen sowie rechtliche und volkswirtschaftliche Kenntnisse.

zu § 12 Absätze 2 und 3

Der Auswärtige Dienst muß sich Möglichkeiten offenhalten, in Einzelfällen Nachwuchskräfte auf anderem Wege als durch die besonderen Auswahlen und Ausbildungsgänge für den allgemeinen Auswärtigen Dienst zu gewinnen. Allerdings ist eine Übernahme solcher Bewerber auf Dauer nur sinnvoll, wenn ihre Ausbildung und ihr bisheriger beruflicher Werdegang die Gewähr dafür bietet, daß sie die Voraussetzungen für den allgemeinen Auswärtigen Dienst auf anderem Wege erworben haben. Die Inhalte der breit angelegten Sonderausbildung für den Auswärtigen Dienst sind daher sachgerechter und notwendiger Maßstab für die Beurteilung, ob die Befähigung eines Bewerbers als gleichwertig anerkannt werden kann.

zu § 13 (Personalaustausch)

zu § 13 Absatz 1

Der Auswärtige Dienst braucht für verschiedene Fachaufgaben auch Mitarbeiter aus anderen Bundesbehörden. Hierbei geht es beispielsweise um Fachreferenten für Presse und Medien, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Wirtschaft, Finanzen, Wissenschaft und Technologie, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Post und Soziales sowie um die Angehörigen der Militärattachéstäbe. Die Sicherheit der Auslandsvertretungen wird von Beamten des Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamtes gewährleistet. Die Vorschrift regelt ihre befristete Einbeziehung in den Auswärtigen Dienst in den verschiedenen dienstrechtlichen Formen der Verwendung, insbesondere Versetzung und Abordnung. Die Rechtsstellung der im Auswärtigen Dienst verwendeten Angehörigen anderer Bundesressorts aufgrund anderer Gesetze sowie von Verwaltungsvereinbarungen bleibt unberührt.

zu § 13 Absatz 2

Das Auswärtige Amt praktiziert bereits seit einigen Jahren einen Personalaustausch mit auswärtigen Diensten befreundeter Länder. Dieser Austausch jüngerer Beamter, die voll in den Arbeitsablauf integriert werden, hat sich bewährt. Die fortschreitende Integration der Europäischen Gemeinschaft und die intensive internationale Zusammenarbeit erfordern eine Verstärkung und Ausweitung dieses Personalaustauschs. Deutsche Beamte werden den Partnerinstitutionen in abordnungsähnlicher Weise zugewiesen. Die Vorschrift schafft hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

zu § 13 Absatz 3

Im Rahmen des zwischenstaatlichen Personalaustausches werden Angehörige anderer auswärtiger Dienste im Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen verwendet.

18/90

Vierter Abschnitt

Pflichten und Rechte der Beamten

zu § 14 (Besondere Pflichten im Auswärtigen Dienst)

zu § 14 Absatz 1

Die Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Dienstes erfordert es, daß seine Beamten jederzeit zu einer Verwendung an einem der über 200 Dienstorte im Ausland bereit sind. Für die Mitarbeiter und ihre Familien bedeutet die Rotation einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre, wie er im öffentlichen Dienst sonst nur in seltenen Ausnahmefällen, kaum je während des gesamten Berufslebens und nie mit vergleichbaren Konsequenzen für die Familienangehörigen zu verzeichnen ist. § 14 Abs. 1 stellt die entsprechende Verpflichtung auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Die Pflicht des Dienstherrn, bei einer Umsetzung mit Ortswechsel berechnigte Belange des Beamten und seiner Familie zu berücksichtigen, bleibt unberührt.

zu § 14 Absatz 2

Ein Beamter ist nach allgemeinem Beamtenrecht verpflichtet, seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Amtes zu stellen. Insbesondere muß sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Diese Dienstpflicht steht bei einer Tätigkeit des Beamten im Ausland unter dem zusätzlichen Aspekt der Wahrung des Ansehens der Auslandsvertretung und damit der Bundesrepublik Deutschland. Gerade im Hinblick auf das außerdienstliche Verhalten müssen weitergehende Maßstäbe angelegt werden, da auch dieses Verhalten im Gastland zwangsläufig der Auslandsvertretung zugerechnet wird. Die Leiter der Vertretungen sind aus Fürsorgegründen dafür verantwortlich, daß die Beamten nicht unangemessen in ihrer persönlichen Lebensführung eingeschränkt werden.

zu § 14 Absatz 3

Nach § 72 BBG ist der Beamte zu Mehrarbeit verpflichtet, wenn es zwingende dienstliche Gründe erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Die Verhältnisse im Auswärtigen Dienst erfordern es dagegen, daß der Beamte häufig über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus dienstliche Verpflichtungen wahrnimmt. Hilfe für Deutsche im Ausland, so bei schweren Unfällen, Naturkatastrophen, politischen Krisen und Haftfällen, muß ohne Ansehung der Dienstzeit geleistet werden. Auch die Teilnahme an Konferenzen, die Betreuung von Delegationen und die Beteiligung an Veranstaltungen im Gastland gehört zum dienstlichen Auftrag und kann sich nicht auf die regelmäßigen Arbeitszeiten beschränken. Der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich für Mehrarbeit ist zu gewährleisten. Die Leiter der Vertretungen sind dafür verantwortlich, daß gerade bei stark beanspruchten Mitarbeitern die Grenzen der Belastbarkeit nicht überschritten werden.

zu § 15 (Fürsorge und Schutz)

zu § 15 Absätze 1 und 2

Die Vorschrift konkretisiert den allgemeinen Fürsorge- und Schutzauftrag des § 79 Bundesbeamtengesetz für die besonderen Gegebenheiten des Auswärtigen Dienstes. Die wiederkehrenden dienstlichen Versetzungen und damit verbundenen Umzüge, das Leben im Ausland und die dienstlichen Aufgaben bringen besondere Belastungen mit sich. Dem entspricht die Fürsorgepflicht des Dienstherrn dafür, daß dem Beamten und seiner Familie infolge der dienstlichen Maßnahmen möglichst keine Nachteile entstehen und unvermeidbare Nachteile ausgeglichen werden. Die Vorschrift entspricht systematisch als Leitgedanke des 4. bis 6. Abschnitts und als ergänzende Rechtsgrundlage der Generalklausel des § 79 Bundesbeamtengesetz, der als Auffangvorschrift erhalten bleibt, soweit dieses Gesetz nicht spezifische Regelungen trifft.

zu § 15 Absatz 3

Dem Leiter der Auslandsvertretung obliegt die Erfüllung der Fürsorge- und Schutzpflichten des Dienstherrn vor Ort. Er kann in besonderem Maße Erschwernisse in den Lebensbedingungen und Gefährdungen für die Beamten und ihre Familien beurteilen. Er hat das Auswärtige Amt frühzeitig über Veränderungen zu unterrichten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

zu § 16 (Erkrankungen und Unfälle im Ausland)

zu § 16 Absatz 1

Auch für Beihilfen aufgrund von Erkrankungen im Ausland gilt weiterhin grundsätzlich das allgemeine Beihilferecht in der Federführung des Bundesministers des Innern. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß im Bereich des Auswärtigen Dienstes beihilferechtliche Sachverhalte auftreten, die im allgemeinen Beihilferecht nicht angemessen geregelt werden. Dafür wird dem Auswärtigen Amt eine ergänzende Richtlinienbefugnis eingeräumt. Das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern gewährleistet die Einheit des Beihilferechts.

zu § 16 Absatz 2

Mehr als die Hälfte der deutschen Auslandsvertretungen liegt in gesundheitsgefährdenden Zonen. Unruhen und Bürgerkriege oder bürgerkriegsähnliche Situationen gefährden zusätzlich die Beamten und ihre Familienangehörigen. Schäden, die infolge des erhöhten gesundheitlichen Risikos oder der verminderten persönlichen Sicherheit im Ausland eintreten, sind mit der dienstlichen Verwendung im Ausland ursächlich verknüpft.

Erfahrungen zeigen, daß die Beamten nicht nur durch auslandsspezifische Erkrankungen gefährdet sind, sondern auch dadurch, daß gewöhnliche Erkrankungen im Ausland oft unzulänglich behandelt werden und hieraus weitere Gesundheitsschäden entstehen. An vielen Dienstorten sind die Beamten Gefährdungen durch kriminelle Gewalt ausgesetzt, die weit über jene im Inland hinausgehen. Ebenso ist an die in vielen Ländern außergewöhnlichen Verkehrsrisiken und die Unzulänglichkeit technischer Einrichtungen zu denken, die insgesamt wesentlich von denen im Inland abweichen.

18/90

Mit der Vorschrift wird die Unfallfürsorge für die Beamten des Auswärtigen Dienstes so ausgestaltet, daß sie diesen spezifischen Gefährdungen im Ausland Rechnung trägt. Anders als das inlandsbezogene Dienstunfallrecht ist § 16 Absatz 2 als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um solche Sachverhalte ausschließen zu können, die ersichtlich von dem Schutzzweck dieser Norm nicht mehr erfaßt sind. Eingrenzungskriterium für die zu gewährende Unfallfürsorge ist dabei, daß die Schädigung auf Verhältnisse zurückzuführen ist, die wesentlich vom Inland abweichen.

Der Schadensausgleich ist ausgeschlossen, wenn der Beamte sich über die allgemeinen, der Situation im Gastland innewohnenden Risiken hinaus besonders leichtfertig selbst zusätzlichen Gefahren aussetzt. Allerdings kann auch dann ein Ausgleich gewährt werden, wenn die Folgen des Schadensereignisses ihn oder seine Familie in unzumutbarer Weise belasten würden.

zu § 17 (Gesundheitsdienst und Soziale Betreuung)

zu § 17 Absatz 1

Im Rahmen der notwendigen Vorsorge werden vom Gesundheitsdienst im Inland umfangreiche Tropentauglichkeits- und Tropennachuntersuchungen vorgenommen sowie betriebsärztliche und sozialmedizinische Aufgaben erfüllt. In den gesundheitsgefährdenden Gebieten werden die Angehörigen der Auslandsvertretungen und ihre Familien tropenmedizinisch betreut. Die freie Arztwahl wird im übrigen nicht berührt.

zu § 17 Absatz 2

Mit dieser Vorschrift werden soziale Betreuungseinrichtungen im Auswärtigen Dienst entsprechend dem Vorbild anderer Gesetze für einzelne Bereiche des öffentlichen Dienstes erfaßt. Sie sind für den Auswärtigen Dienst von besonderer Bedeutung. Mit jeder Auslandsversetzung wird dem Bediensteten und seiner Familie die Möglichkeit entzogen, die im Inland üblichen sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen zu nutzen. Entsprechende Verhältnisse finden sich nur in wenigen anderen Staaten. Der Zugang zu Kultur- und Sporteinrichtungen ist an den meisten Dienstorten nur zu extrem hohen Kosten möglich. Dies sind Nachteile, die durch individuelle Leistungen, wenn überhaupt, nur beschränkt finanziell kompensiert werden können. Dagegen kann auf einer gemeinschaftlichen Grundlage vieles geschehen, um den Bediensteten bessere Kultur- und Freizeitmöglichkeiten zu eröffnen.

Eine intensivere soziale Betreuung ist auch für die aus dem Ausland zurückkehrenden Bediensteten und ihre Familien notwendig.

Die engere Zusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft legt nahe, auch beim Aufbau kultureller und sportlicher Einrichtungen eine Kooperation mit anderen Mitgliedsstaaten zu suchen.

zu § 18 (Zusätzlicher Urlaub der in das Ausland entsandten Beamten)

Für Beamte im Ausland ist eine besondere Urlaubsregelung notwendig, wie sie bisher in der Auslands- und Heimaturlaubsverordnung von 1972 getroffen wurde. Mit dieser Regelung werden die besonderen gesundheitlichen Belastungen an den Dienstorten durch angemessene Erholungsmöglichkeiten abgemildert; daneben erhalten die Beamten und ihre Familien Gelegenheit, ihre Verbindungen zur Bundesrepublik Deutschland aufrecht zu erhalten.

Mit der aufgrund von § 18 zu erlassenden Rechtsverordnung wird der Urlaub der Beamten des Auswärtigen Dienstes neu gestaltet und vereinfacht. Anstelle des bisher nach Kalendertagen bemessenen Heimaturlaubs wird ein nach Arbeitstagen bemessener zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt. Die Dauer des Urlaubs entspricht insgesamt der bisherigen Regelung. Die flexiblere Urlaubsgestaltung, die dadurch dem Beamten ermöglicht wird, liegt auch im Interesse der Auslandsvertretung.

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, den ins Ausland entsandten Beamten des Auswärtigen Dienstes jährlich einen Fahrkostenzuschusses für eine Reise des Beamten und seine Familie ins Inland zu gewähren. Regelmäßige persönliche Gespräche der Auslandsbeamten in der Zentrale liegen auch im dienstlichen Interesse.

Fünfter Abschnitt

Fürsorge für Ehegatten und Familien

zu § 19 (Unterstützung der Ehegatten und Familien)

zu § 19 Absatz 1

Zum Schutz von Ehe und Familie soll die Auslandsverwendung nicht dazu führen, daß Familien voneinander getrennt werden. Der Dienstherr ist verpflichtet, die allgemeinen Bedingungen und die Unterstützung im Einzelfall so zu gestalten, daß es den Familienangehörigen erleichtert wird, den Beamten an den ausländischen Dienstort zu begleiten.

zu § 19 Absatz 2

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, die Familienangehörigen ebenso wie den Beamten gezielt auf die Auslandsverwendung vorzubereiten. Dazu gehören die Teilnahme an Sprachkursen und die Pflege erworbener Fremdsprachenkenntnisse ebenso wie eine landeskundliche Einweisung. Solche Maßnahmen sind Voraussetzung dafür, daß eine Isolierung im Gastland vermieden und die auch dienstlich notwendige Integration in das neue Umfeld erleichtert wird.

zu § 19 Absatz 3

Zur notwendigen Unterstützung der Familie gehören beispielsweise Hilfestellungen bei Abwicklung des Umzugs, Suche und Anmietung einer neuen Wohnung, Einschulung der Kinder, Sicherstellung der Versorgung und sonstige Maßnahmen zur Integration am neuen Dienstort.

18/90

zu § 20 (Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben)

Die den Beamten an den ausländischen Dienstort begleitenden Ehegatten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Auswärtigen Dienstes. Ihre Mitwirkung ist in vielen Fällen eine aktive und inhaltliche Mitgestaltung der Aufgabe, die Bundesrepublik Deutschland im Ausland darzustellen und die Beziehungen zu intensivieren. Viele von ihnen beteiligen sich aktiv an der Arbeit kultureller und sozialer Einrichtungen. Sie betreuen Delegationen und offizielle Besucher und sind für Veranstaltungen der Auslandsvertretungen und im eigenen Hause verantwortlich. Viele Verpflichtungen kann der verheiratete Beamte im Gastland nur im Zusammenwirken mit seinem Ehegatten überzeugend erfüllen. Mit den Bediensteten zusammen helfen sie Deutschen in Notfällen. Diese Einbindung der Ehegatten in dienstliche Aufgaben der Beamten gebietet es, sie dabei zu unterstützen.

zu § 21 (Vorschulische und schulische Ausbildung der Kinder)

Das Aufwachsen in mehreren Ländern mit vielfältigen Erfahrungen kann für Kinder eine Bereicherung sein. Oft bereiten aber die Gegebenheiten im Auswärtigen Dienst den Kindern besondere Probleme. Die häufigen Versetzungen, meist in Länder mit fremden Sprachen und Kulturen, greifen tief in ihre Lebenssphäre ein, trennen sie immer wieder von Kameraden und gewohnter Umwelt. Über vier Schulwechsel sind die Regel, bis zu 8 keine Seltenheit. Der Dienstherr hat durch eine angemessene Förderung Nachteile zu vermeiden oder auszugleichen.

Die vorschulische und schulische Erziehung und Ausbildung der Kinder von Beamten des Auswärtigen Dienstes ist daher so zu fördern, daß ihnen Nachteile in ihrer persönlichen Entwicklung im Vergleich zu im Inland heranwachsenden Kindern nicht entstehen. Soweit den Eltern hierfür höhere als die im Inland gewöhnlich anfallenden Kosten entstehen, werden die Mehrkosten in voller Höhe erstattet. Dabei ist auch auf den bisherigen Ausbildungsgang Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften des Auswärtigen Amts.

Die Schulbeihilfen sollen auch für eine großzügige Förderung in besonderen Einzelfällen Raum lassen. Die Auslandsverwendungen im Auswärtigen Dienst führen dazu, daß einige Kinder ihre Schulbildung nicht durchgängig in deutschen Auslandsschulen erhalten können, sondern ausländische Schulen besuchen müssen. Ihnen soll es ermöglicht werden, auch an einem neuen Dienstort mit einer deutschen Schule, gegebenenfalls auch im Inland, ihre begonnene ausländische Schulbildung im gleichen Schulsystem fortsetzen und vollenden zu können. Zusätzlicher Förderunterricht und Sprachkurse für Kinder sind weitere wichtige Maßnahmen, mit denen ihre Schulschwierigkeiten überbrückt oder zumindest abgemildert werden. Wie Gebühren für die vorschulische und schulische Ausbildung und die in Absatz 2 erwähnten Reiseaufwendungen handelt es sich hierbei um Kosten, die unbeschadet der Auslandskinderzuschläge durch gezielte Beihilfen auszugleichen sind.

zu § 22 (Unfälle und Erkrankungen von Angehörigen)

zu § 22 Absatz 1

Grundprinzip der Risikoabsicherung der Ehegatten und Familienangehörigen der Beamten im Ausland ist es, einen Ausgleich für Schäden zu gewähren, die ihre Ursache ausschließlich oder überwiegend im dienstlich angeordneten Auslandseinsatz des Beamten finden. Ehegatten, Kinder und sonstige zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Personen werden durch die Vorschrift gegen das spezifische, dem Auslandseinsatz eigentümliche Risiko abgesichert. Sie erhalten - über den Beamten - einen Ausgleich für Schäden, die auf den besonderen, vom Inland abweichenden Verhältnissen beruhen. Dabei ist der Beamte verpflichtet, den Ausgleich an die geschädigte Person weiterzugeben oder, wie zum Beispiel im Falle einer Scheidung, die Ansprüche abzutreten. Im übrigen werden die bestehenden Billigkeitsrichtlinien für die Erstattung von Sachschäden auf den in dieser Vorschrift genannten Personenkreis ausgedehnt.

zu § 22 Absatz 2

Ansatzpunkt für die Ausgleichspflicht ist die Mitwirkung am dienstlichen Auftrag des Bediensteten. In den letzten Jahren sind mehrfach Ehegatten von Angehörigen des Auswärtigen Dienstes im Zusammenhang mit Staats- oder offiziellen Besuchen zu Schaden gekommen. In diesen Fällen soll künftig ein Ausgleich im selben Umfang wie bei dem Beamten selbst gewährt werden.

zu § 23 (Reisebeihilfen in besonderen Fällen)

Die Fürsorge gebietet es, dem Beamten und seinen am Dienstort wohnenden Angehörigen Reisebeihilfen zu gewähren, wenn während eines dienstlichen Auslandsaufenthaltes einer ihrer nahen Familienangehörigen außerhalb des Gastlandes schwer erkrankt oder stirbt. Ebenso werden bei einer Erkrankung oder beim Tod des Bediensteten oder seiner Familienangehörigen bei einem dienstlichen Aufenthalt im Ausland ihren nahen Familienangehörigen Reisen dorthin ermöglicht. Die Federführung für diese Richtlinien geht künftig auf das Auswärtige Amt über. Bereits im Vorgriff sind neue Richtlinien über Reisebeihilfen in besonderen Fällen erlassen worden.

18/90

zu § 24 (Berufsausübung der Ehegatten)

zu § 24 Absatz 1

Das Grundgesetz und die heutigen gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen erfordern gleiche Berufschancen für beide Geschlechter. Im Auswärtigen Dienst ist die Berufstätigkeit der Ehefrauen praktisch ausgeschlossen. Im Regelfall läßt es bereits das Recht des Gastlandes nicht zu, daß Familienangehörige des Personals fremder Missionen eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben. Berufsqualifikationen, wie Diplome und Studienabschlüsse, werden im Ausland oft nicht anerkannt. Viele Ehegatten sind auch so weit in die beruflichen Aufgaben des Bediensteten einbezogen, daß eine eigene Berufsausübung nicht in Betracht kommt. Deshalb werden die Chancen für eine eigene berufliche Tätigkeit der Ehegatten des Auswärtigen Dienstes auch in Zukunft gering sein.

Um so wichtiger ist es, daß der Dienstherr dort helfend und vermittelnd eingreift, wo es ihm möglich ist. Dies gilt für eine Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Ehegatten an den Auslandsvertretungen selbst und für Dienstposten, an denen deutsche Institutionen aus Mitteln des Bundeshaushalts gefördert werden wie z.B. deutsche Auslandsschulen, Zweigstellen des Goethe-Instituts, deutsche Auslandshandelskammern und Einrichtungen der GTZ und Projekte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

zu § 24 Absatz 2

Soweit der Ehegatte bei einer Bundesbehörde beschäftigt ist, kann der Dienstherr selbst dafür Sorge tragen, daß die Berufstätigkeit nach einer Auslandsverwendung wieder aufgenommen werden kann. Bei Beamten kann er von der Möglichkeit einer Beurlaubung Gebrauch machen: Bereits jetzt können nach §§ 72 a und 79 a Bundesbeamtengesetz in erweitertem Umfang Urlaub aus familienpolitischen oder arbeitsmarktpolitischen Gründen gewährt werden. Im übrigen kann Sonderurlaub im Einzelfall gewährt werden, wenn der Ehegatte eines entsandten Mitarbeiters des Auswärtigen Amtes an dem Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes mitwirkt.

Sechster Abschnitt

Fürsorge in Krisenfällen und bei außergewöhnlichen Belastungen

zu § 25 (Maßnahmen der Krisenfürsorge)

Kriegerische Auseinandersetzungen, soziale und politische Konflikte, innere Unruhen und Naturkatastrophen führen häufig zu Krisen, von denen die Auslandsvertretungen, ihre Mitarbeiter und deren Familien betroffen werden. Die Vorschrift stellt sicher, daß das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen die erforderlichen Entscheidungen schnell und wirksam treffen kann.

zu § 26 (Schadensausgleich)

zu § 26 Absatz 1

Während §§ 16 und 22 den Schadensausgleich bei Erkrankungen und Körperschäden infolge der besonderen Verhältnisse im Ausland regeln, sieht § 26 die Möglichkeit zusätzlicher Ersatzleistungen für Sach- und Vermögensschäden vor. Voraussetzung ist ein adäquat kausaler Zusammenhang der Schädigung mit den wesentlich vom Inland abweichenden Verhältnissen. Gedacht ist insbesondere an Schäden, für die bestehende Versicherungen keine Ersatzleistungen gewähren oder für die Versicherungsschutz überhaupt nicht zu erlangen ist. Die Ersatzleistung ist daher in dem bei einer Versicherung üblichen Umfang zu gewähren.

Bei Vermögensschäden ist die Ersatzpflicht eng einzuschränken auf solche Fälle, die in einem adäquaten Zusammenhang mit dem dienstlichen Auslandsaufenthalt stehen und nicht dem persönlichen Risikobereich des Bediensteten zuzurechnen sind. Zu denken ist an Fälle, in denen Leistungen einer Unfall- oder Lebensversicherung bei bestimmten Schadensereignissen ausgeschlossen sind, die mit den besonderen Auslandsverhältnissen zusammenhängen. Dies gilt z.B. für die Absicherung von Bausparverträgen durch eine Lebensversicherung, nach deren Bedingungen Leistungen abbedungen sind, wenn der Tod durch kriegerische Ereignisse verursacht wurde.

zu § 26 Absatz 2

Verschiedentlich haben ausländische Regierungen Retorsionsmaßnahmen gegenüber Beamten ergriffen, die im Grunde gegen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren und diese treffen sollten. So wurden Bedienstete willkürlich zur unerwünschten Person erklärt und innerhalb kürzester Frist zum Verlassen des Landes gezwungen. In anderen Fällen haben ausländische Staaten Angehörigen der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland ungerechtfertigt Sondersteuern auferlegt, um Vorrechte für die Angehörigen ihrer eigenen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen. Die Vorschrift stellt sicher, daß der Beamte für materielle Schäden aufgrund solcher Maßnahmen entschädigt werden kann.

Siebter Abschnitt

Wohnungsfürsorge und Umzüge

zu § 27 (Wohnsitz und Wohnung)

zu § 27 Absatz 1

Die Residenzpflicht gehört zu den Dienstpflichten der Beamten des Auswärtigen Dienstes. In der Regel verlangen bereits die Empfangsstaaten, daß die Mitglieder ausländischer Missionen ihren Wohnsitz am Dienstort oder in dessen unmittelbarer Nähe nehmen. Daneben gelten die §§ 74, 75 des Bundesbeamtenengesetzes.

18/90

zu § 27 Absatz 2

Angesichts der Verpflichtung des Beamten, einer Versetzung ins Ausland Folge zu leisten, ist der Dienstherr seinerseits verpflichtet, die Voraussetzungen für die Anmietung einer angemessenen Wohnung für den Beamten und seine Familie zu schaffen oder ihm eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Wohnungen im Ausland, die den dienstlichen Notwendigkeiten und dem inländischen Wohnstandard entsprechen, sind oft nur zu außergewöhnlich hohen Mieten erhältlich. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Lage und Größe den Familienverhältnissen, den dienstlichen Erfordernissen und der Ortsüblichkeit für Ausländer entsprechender Funktion gerecht wird.

zu § 27 Absatz 3

Dienstwohnungen werden vom Auswärtigen Amt erworben oder angemietet, wenn entweder eine andere Möglichkeit der Wohnraumbeschaffung nicht besteht, wie z.B. in Ländern ohne freien Wohnungsmarkt, oder keine Mietwohnungen angeboten werden oder Dienstwohnungen eindeutig wirtschaftlicher sind als privat angemietete Wohnungen.

zu § 27 Absatz 4

Ein Beamter des Auswärtigen Dienstes kann im Ausland zum Bezug einer angemessenen Dienstwohnung angewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Ausstattung, Lage und Größe der Dienstwohnung sollen den für den Beamten maßgeblichen besonderen Bedingungen am Dienstort einschließlich der dienstlichen, klimatischen und sicherheitsmäßigen Verhältnisse sowie der Größe und den Belangen seiner Familie Rechnung tragen.

zu § 28 (Auslandsumzüge)

Die Auslandsumzüge bedeuten für den Bediensteten und seine Familienangehörigen besondere materielle und persönliche Belastungen. Im Durchschnitt muß der Angehörige des Auswärtigen Dienstes mit mindestens 10 Auslandsumzügen während seiner Dienstzeit rechnen. Gerade in der schwierigen Umzugszeit ist eine nachhaltige Unterstützung durch den Dienstherrn besonders wichtig. Dazu gehören praktikable Regelungen für die Abwicklung des Umzugs und wirksame Hilfestellungen durch die Auslandsvertretungen vor Ort.

Achter Abschnitt

Auslandsbezogene Leistungen

zu § 29 (Auslandsbesoldung des Auswärtigen Dienstes)

1. Die ins Ausland entsandten Beamten des Auswärtigen Dienstes erhalten, wie andere Beamte, Soldaten und Richter, die zu ihrem Amt nach dem Bundesbesoldungsgesetz gehörenden Inlandsbezüge. Die Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes dienen der Abgeltung der Sonderbelastungen, die sich für die Beamten aus dem materiellen Mehraufwand sowie den immateriellen Belastungen am Auslandsdienstort während des dienstlich angeordneten Aufenthaltes ergeben. Hinzu tritt als Korrekturfaktor ggf. ein Ausgleich für Unterschiede zwischen der Kaufkraft der Deutschen Mark und der jeweiligen Fremdwährung.
2. Die Reformkommission hatte 1971 empfohlen, daß die Besoldung des Auswärtigen Dienstes den besonderen Aufgaben und typischen Berufsbelastungen Rechnung tragen solle, durch die sich der Auswärtige Dienst von anderen Dienstzweigen unterscheidet. Im Zuge der jetzt anstehenden Reform des geltenden Rechts sollen die mit dem ständig wechselnden Einsatz im Ausland und im Inland verbundenen Mehraufwendungen, die durch den bisher rein dienstortbezogenen Auslandszuschlag nicht abgedeckt werden, einen gewissen pauschalen Ausgleich im Auslandszuschlag gem. § 55 Bundesbesoldungsgesetz erfahren. Berücksichtigt werden beispielsweise Gesundheitschäden mit finanziellen Spätfolgen, Abnutzung des Hausrats infolge vieler Umzüge und unterschiedlicher klimatischer Einwirkungen, höhere Mieten, die häufig umziehende Haushalte auf dem Mietmarkt hinzunehmen haben, Abschläge, die Wohnungseigentümer im Auswärtigen Dienst bei einer zeitlich befristeten Vermietung einräumen müssen, hohe Lebenshaltungskosten in den ersten Monaten nach einem Umzug insbesondere an Dienstorten mit schwieriger Versorgungslage, höhere Versicherungsbeiträge wegen der besonderen Risiken im Ausland.
3. Die Ehegatten der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes sind durch die immer wiederkehrenden Auslandsverwendungen besonders belastet. Über die Hälfte der inländischen Haushalte verfügt inzwischen über ein Doppelleinkommen aus der Berufstätigkeit beider Ehegatten. In vielen Fällen haben Ehegatten von Angehörigen des Auswärtigen Dienstes wegen der ersten Auslandsverwendung ihren eigenen Beruf aufgeben müssen. Umzug, Umstellung der Familie auf die neue Umgebung und eine zeitaufwendige Versorgung erfordern vom Ehegatten einen Einsatz, der eine eigene berufliche Tätigkeit erheblich erschwert. Hinzu kommt, daß die Ehegatten im Auswärtigen Dienst in die dienstlichen Aufgaben einbezogen sind (vgl. § 20). Insgesamt verdichten sich die verschiedenen zusammenwirkenden Faktoren - entgangene Berufschancen, Gesundheitsrisiken, Mitwirkung am dienstlichen Auftrag - zu einer Sonderbelastung, die auszugleichen ist. Dem Beamten soll auch ein Beitrag zu einer eigenen sozialen Absicherung des Ehegatten ermöglicht werden.
4. § 29 letzter Satz sieht, in Anlehnung an § 14 Bundesbesoldungsgesetz, eine regelmäßige Überprüfung und, soweit erforderlich, Anpassung der auf eine Auslandstätigkeit bezogenen Leistungen vor. Hierfür sind wegen der sich ständig verändernden Verhältnisse an den über 200 Dienstorten zügige und sachnahe Verwaltungsverfahren notwendig. Die vorgesehene Bildung einer interministeriellen Kommission für auslandsbezogene Regelungen wird zu transparenten und zügigen Anpassungsverfahren in enger Zusammenarbeit der Ressorts beitragen.

18/90

- 43 -

5. Dem Auswärtigen Amt soll eine stärkere Kompetenz bei der Ausführung des Bundesbesoldungsgesetzes eingeräumt werden, nämlich insbesondere die Federführung für den Kaufkraftausgleich von Auslandsbediensteten sowie für die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags. Die Einheitlichkeit des Besoldungsrechts wird durch die Beteiligung des BMI, BMF, BMVg und anderer Ressorts voll gewahrt.

zu § 30 (Fremdsprachenförderung)

Gute Kenntnisse des Englischen und des Französischen sind Laufbahnvoraussetzungen für den höheren und gehobenen Auswärtigen Dienst. Die Kenntnis weiterer Sprachen, insbesondere der Landessprache im jeweiligen Gastland ist Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Dienstes. Es wird daher von den Angehörigen des Auswärtigen Dienstes erwartet, daß sie bei Antritt eines neuen Postens zusätzlich zur fachlichen Einarbeitung Kenntnisse der Landessprache erwerben oder vervollkommen. Der Erwerb, die Erhaltung und Vertiefung zusätzlicher Fremdsprachen erfordern erhebliche Anstrengungen und beträchtlichen Aufwand an Zeit und Kosten. Die sprachliche Fortbildung muß intensiviert und ausgedehnt und die Sprachenzulagen müssen so ausgestaltet werden, daß sie einen echten Anreiz zur Erlernung fremder Sprachen und zur Erhaltung erworbener Sprachkenntnisse bilden.

Neunter Abschnitt

Rechtsverhältnisse der nichtentsandten Beschäftigten

zu § 31 (Nichtentsandte Beschäftigte)

Das Auswärtige Amt beschäftigt an seinen Auslandsvertretungen weit über 3.000 nichtentsandte Mitarbeiter, davon ca. 1.000 deutscher Staatsangehörigkeit. Sie sichern die Kontinuität der Arbeit der Auslandsvertretungen in wichtigen Aufgabenbereichen. Ihre langjährige und intensive Kenntnis des Gastlandes ist bei der Wahrnehmung fast aller Aufgaben der Auslandsvertretungen von großem Nutzen. Besonders in Ländern mit schwierigen Sprachen wäre ein leistungsfähiger Dienst ohne diese Mitarbeiter nicht denkbar.

zu § 32 (Nichtentsandte Beschäftigte deutscher Staatsangehörigkeit)

Die deutschen Ortskräfte sind für die Arbeit der Auslandsvertretungen von besonderer Bedeutung. Aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten sowie ihrer Vertrautheit mit beiden Kulturkreisen sind sie vielseitig einsetzbar. Es gelten die Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nichtentsandten Angestellten (TV Ang Ausl) und Arbeiter (TV Arb Ausl) vom 28.09.1973 in der jeweiligen Fassung.

- 48 -

Die Vergütung der deutschen nichtentsandten Angestellten und Arbeiter wird durch den Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nichtentsandten Angestellten (TV Ang Ausl) vom 28. September 1973 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 2 vom 01. Dezember 1982 und der Tarifvertrag für die deutschen nichtentsandten Arbeiter (TV Arb Ausl) vom 28. September 1973 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 2 vom 01. Dezember 1982 geregelt.

zu § 33 (Nichtentsandte Beschäftigte anderer Staatsangehörigkeit)

Die Arbeitsverträge für die nichtentsandten Beschäftigten, die nicht Deutsche sind, orientieren sich am Arbeits- und Sozialrecht des Gastlandes. Ihre Vergütung richtet sich nach der erbrachten Leistung und berücksichtigt Ortsrecht bzw. Ortsüblichkeit. In den Arbeitsverträgen wird ein sozialer Mindeststandard gewährleistet. Die Gewährung ergänzender Leistungen zu einer ortsüblichen Altersversorgung richtet sich nach besonderen Richtlinien.

Zehnter Abschnitt

Schlußvorschriften

zu § 34 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Gemäß Art. 86 GG erläßt die Bundesregierung die Verwaltungsvorschriften für die Bereiche der bundeseigenen Verwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dementsprechend erläßt das Auswärtige Amt für den Auswärtigen Dienst die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Verwaltungsvorschriften, die allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassen, wie dies ausdrücklich in den §§ 16, 21, 22, 23 und 26 vorgesehen ist. § 40 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

zu § 35 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

zu § 36 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Kosten

Gesetz über den Auswärtigen Dienst

- in Mio DM / Jahr ab 1991 -

Bereich Maßnahmen nach	Auswärtiges Amt	Nachgeordneter Bereich Deutsches Archeologisches Institut Goethe Institut Deutsche Schulen	BMVg	Bundeshaushalt zusammen
<u>Gesetz über den Auswärtigen Dienst</u>				
§ 19 GAD Neufassung der RechtsVO über den Urlaub der ins Ausland entsandten Beamten des Auswärtigen Dienstes				
a) Fortzahlung der Auslandsbesoldung (Wegfall § 58 BBesG)	0,7	0,3	0,2	1,2
b) Fahrtkostenzuschüsse	2,3	1,2	0,3	3,8
§§ 15 ff GAD Verbesserung der Fürsorgeleistungen	Kosten nicht quantifizierbar			
§ 22 GAD Neufassung der Schulbeihilferichtlinien	0,9	0,4	0,4	1,7
§ 31 GAD Sprachenaufwandsentschädigung	2,0	---	0,1	2,1
	5,9	1,9	1,0	8,8

Steigerungen in 1992 - 1993 nach Maßgabe der Entwicklung der Beamtenbesoldung

Kosten

Begleitgesetz zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst

- in Mio DM / Jahr ab 1991 -

Bereich Maßnahmen nach	Auswärtiges Amt	Nachgeordneter Bereich Deutsches Archeologisches Institut Goethe Institut Deutsche Schulen	BMVg	Bundeshaushalt zusammen
Übertrag GAD	5,9	1,9	1,0	8,8
<u>Begleitgesetz zum GAD</u>				
Art. 2 BeglG				
Nr. 1 Neufassung von § 7 BBesG				
Abschaffung des negativen Kaufkraftausgleichs	1,4	0,4	0,6	2,4
Nr. 4 Neufassung § 55 Abs. 5 BBesG				
a) Ausgleich berufstypischer Belastungen (3 % der Auslandsbezüge)	9,7	---	1,6	11,3
b) Verheiratenzuschlag (5 % der Auslandsbezüge)	11,3	---	2,1	13,4
c) Anhebung des Auslands- zuschlags der Bes.Gr. A1 bis A6 auf A7/A8 (je mit durchschnittlich 8 % KKA)	1,0	---	4,5	5,5
Nr. 6 Neufassung von § 57 Abs. 1 BBesG Absenkung der Mieteigen- anteile	2,0	0,8	0,1	2,9
Nr. 9 Ergänzung der Anlage des BBesG durch Nr. 13 b				
Zulage für Kanzler an großen Auslandsvertretungen	0,1	---	---	0,1
	25,5	1,2	8,9	35,6
insgesamt	31,4	3,1	9,9	44,4

Steigerungen in 1992 - 1993 nach Maßgabe der Entwicklung der Beamtenbesoldung

22.01.90

AA - Fz - In

Berichtigung

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom
18. Januar 1990 mitgeteilt:

Der Bundesminister des Auswärtigen teilt mit Schreiben vom
16. Januar 1990 folgendes mit:

"Vor der Beschlußfassung des Kabinetts über den

Entwurf eines Gesetzes über den
Auswärtigen Dienst (GAD)
und den

Entwurf eines dienst- und besoldungs-
rechtlichen Begleitgesetzes zum Ge-
setz über den Auswärtigen Dienst

(Begleitgesetz Auswärtiger Dienst - BGAD) *)

hatte der Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt, daß sich die
Folgekosten des BGAD in seinem Geschäftsbereich nicht wie ursprüng-
lich beziffert auf 8,9 Mio DM, sondern auf 12,0 Mio DM belaufen
würden.

Aufgrund eines Büroversehens ist diese korrigierte und vom Kabinett
am 20.12.1989 gebilligte Zahl nicht in den Zuleitungsexemplaren der
Gesetzentwürfe an den Bundesrat berichtet worden."

Ich bitte um Berichtigung in den Vorblättern und in den tabellari-
schen Kostenübersichten der betreffenden Bundesratsdrucksachen.

*) siehe Drucksache 15/90

16.02.90

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 22

Der Bundesrat empfiehlt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 22 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung über die Gewährung eines Ausgleichs für Körperschäden, die der Ehegatte, ein anderer Familienangehöriger oder eine sonstige zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Person durch Unfall oder Erkrankung im Ausland erleidet, so zu ändern, daß dieser Ausgleich der geschädigten Person als eigene Leistung zusteht und dieser damit auch tatsächlich zugute komme. Diese eigene Leistung sollte nicht - wie vorgesehen - an Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, sondern mangels eines beamtenrechtlichen Status dieser Person an Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes anknüpfen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung gewährleistet nicht, daß die Ausgleichszahlungen auch tatsächlich den Geschädigten zugute kommen. Systemfremd ist außerdem, die Höhe der Ausgleichsleistungen an Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts

...

auszurichten, denn die Geschädigten haben keinerlei beamtenrechtlichen Status. Es empfiehlt sich vielmehr, ihnen einen eigenen Leistungsanspruch einzuräumen und diesen nicht in sinngemäßer Anwendung von Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts, sondern in Anknüpfung an das Bundesversorgungsgesetz zu gestalten. Dadurch würde auch verhindert, daß der Ausgleich auch dann noch dem Beamten selbst gewährt wird, wenn die Ehe geschieden oder die Lebensgemeinschaft bzw. häusliche Gemeinschaft aufgelöst worden ist.

2. Zu § 26

Der Bundesrat empfiehlt zu prüfen, ob in § 26 Abs. 1 Satz 1 die Worte "dem Beamten" gestrichen werden sollen.

Begründung:

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung sollen auch Schäden, die einem Familienangehörigen oder einer anderen zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörenden Person aus den dort genannten Gründen entstanden sind, dem Beamten und nicht der geschädigten Person ersetzt werden. Es ist geboten, diesen geschädigten Personen einen eigenen Leistungsanspruch einzuräumen. Im übrigen wird auf die empfohlene Änderung des § 22 des Gesetzentwurfs und die Begründung dazu verwiesen.